

# Gewerbebetriebe

Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz  
in Gewerbebetrieben



# Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Gewerbebetrieben

## Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2017)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2013)

## Geltungsbereich

- 1 Diese Vollzugshilfe ergänzt die Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz.
- 2 Sie enthält Ergänzungen für den Brandschutz in kleineren Gewerbebetrieben und in Gewerbebetrieben ohne besondere Feuer- und Explosionsgefahr mit folgenden Flächen:
  - maximal 300 m<sup>2</sup> für feuer- und explosionsgefährliche Betriebe wie Lösungsmittel und Holz verarbeitende Betriebe, Autoreparaturwerkstätten, Farbspritzanlagen, Apotheken, Drogerien etc.
  - weniger als 600 m<sup>2</sup> Lagerfläche pro Stockwerk oder insgesamt weniger als 1800 m<sup>2</sup> Lagerfläche für Lagerhäuser und Lagerräume
  - weniger als 1800 m<sup>2</sup> für Lagerplätze im Freien
  - ohne Begrenzung Im Weiteren gilt diese Vollzugshilfe für nicht feuer- und explosionsgefährliche Gewerbebetriebe wie mechanische Werkstätten, Bäckereien, Metallverarbeitungsbetriebe etc.
- 3 Industrielle Betriebe, die dem Arbeitsgesetz gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 unterstellt sind, unterstehen generell der kantonalen Brandschutzbewilligungspflicht.

## Übersicht

<b>1</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Brandschutzabstände</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Tragwerke</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Brandabschnitte</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Fluchtwege</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Technischer Brandschutz</b> .....	<b>5</b>
6.1	Handfeuerlöscher.....	5
6.2	Blitzschutz.....	5
<b>7</b>	<b>Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen in Kleinmengen</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Farb-/Lackspritzeinrichtungen</b> .....	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Holzspäneabsaugung/Lagerung von Holzspänen, -schnitzeln und -pellets</b> .....	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Explosionsschutzmassnahmen/Elektrische Installationen</b> .....	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Rauchverbot</b> .....	<b>6</b>
<b>12</b>	<b>Motorfahrzeuge</b> .....	<b>6</b>

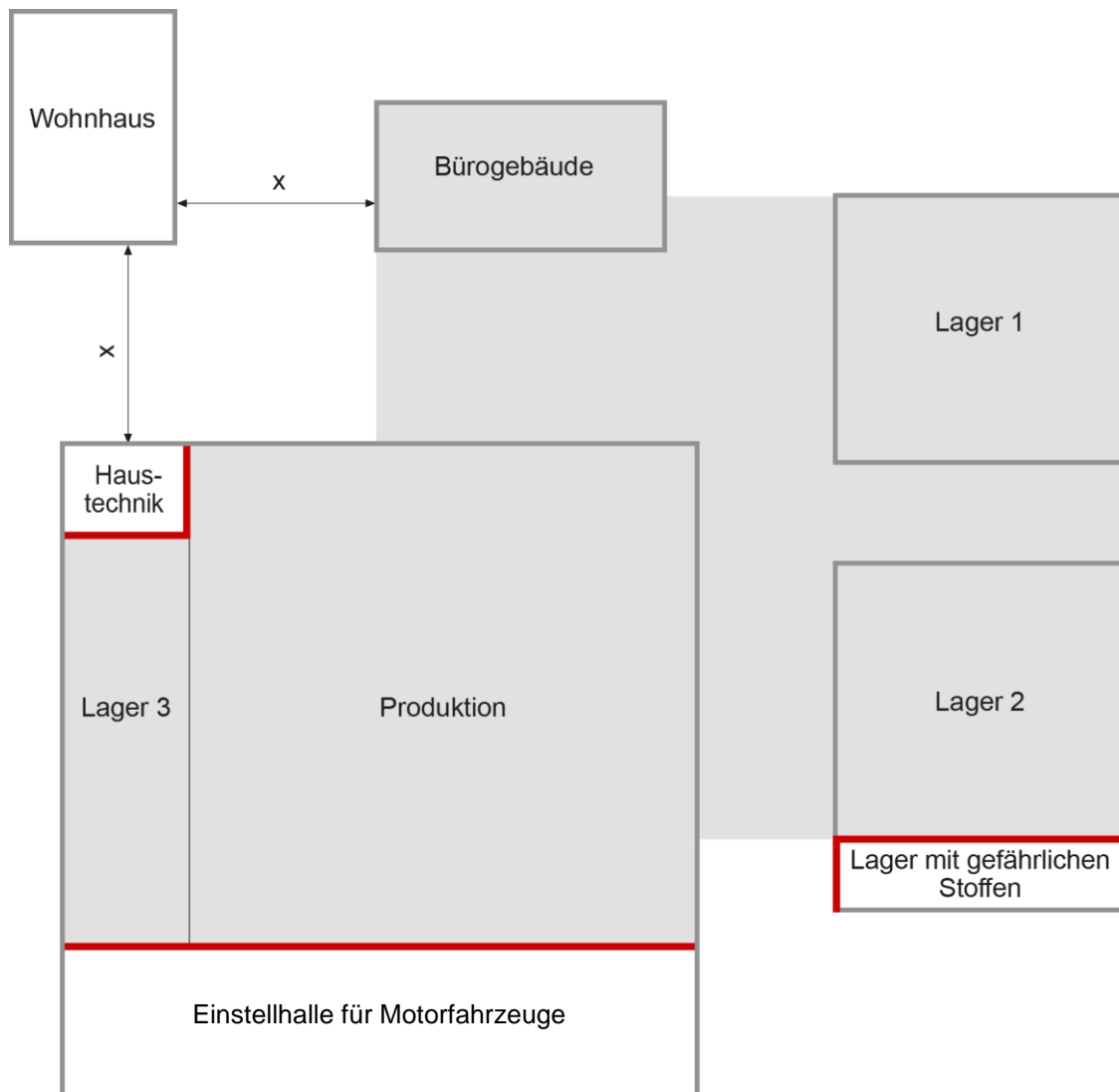
## 1 Begriffe

Als Gewerbebetriebe gelten zum Beispiel Gewerbe-, Industrie-, Produktions- oder Lagergebäude.

## 2 Brandschutzabstände

1 Arealüberbauungen aus einzelnen eingeschossigen Bauten und Anlagen mit vergleichbarer Nutzung und Brandgefahr sind untereinander von Brandschutzabständen befreit. Die zusammenhängende Arealfläche darf dabei nicht grösser als 3'600 m<sup>2</sup> sein.

2 Andere Nutzungen innerhalb der Arealüberbauung sind mit brandabschnittsbildenden Bauteilen abzutrennen (Wohnhäuser, Technikräume, Lager und Verarbeitung von gefährlichen Stoffen etc.).



— Brandabschnittsbildung

■ Massgebende Arealfläche ≤ 3'600 m<sup>2</sup> ohne Anforderungen an die Brandschutzabstände

x = Brandschutzabstand

### 3 Tragwerke

- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Tragwerke.
- 2 Der Feuerwiderstand der Tragwerke der übrigen Gebäude ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 3 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der Tragwerke reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.
- 4 Die Materialisierung der Tragwerke ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

### 4 Brandabschnitte

- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an die Brandabschnittsbildung. Davon ausgenommen sind Räume mit sehr grosser Brandbelastung oder grossem Brandrisiko sowie Räume für haustechnische Anlagen (Aufzugs-, Lufttechnische-, Wärmetechnische-, Elektroanlagen etc.).
- 2 Der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile in den übrigen Gebäuden ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 3 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.
- 4 Die Materialisierung der brandabschnittsbildenden Bauteile ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.
- 5 Vergleichbare Nutzungen können in einem gemeinsamen Brandabschnitt zusammengefasst werden (Fabrikationen, Labors und Werkstätten ohne besondere Brandgefahr, Lager, Büros und Garderoben etc.).
- 6 Die Fläche des Brandabschnittes richtet sich nach der Brandgefahr. Ohne rechnerischen Nachweis darf die zusammenhängende Fläche des Brandabschnittes höchstens 3'600 m<sup>2</sup> gross sein.
- 7 Die zusammenhängende Fläche des Brandabschnittes umfasst sämtliche ohne Feuerwiderstand miteinander verbundenen Geschosse.
- 8 Wenn der Luftraum bei verbundenen Geschossen höher als 11 m ist, dann handelt es sich um ein Atriumgebäude. Für Atriumgebäude gilt die VKF-Brandschutzerläuterung Bauten mit Atrien und Innenhöfen. Wir empfehlen, Atriumgebäude in Zusammenarbeit mit der Abteilung Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.

### 5 Fluchtwege

- 1 In Bauten geringer Höhe sind gewendelte Treppen mit einer Breite von 1.20 m zulässig. Der innere Auftritt muss mindestens 10 cm breit sein.
- 2 An Treppen innerhalb von Nutzungseinheiten werden keine Anforderungen gestellt.
- 3 Bei Türen von Räumen mit einer Belegung von maximal 20 Personen genügt ein lichtetes Durchgangsmass von 80 cm.
- 4 Bei einer Belegung bis zu 6 Personen sind Schiebetüren möglich.
- 5 Innerhalb einer Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum zu einem gesicherten Fluchtweg führen (Korridor, Treppenhaus etc.).
- 6 In Gebäuden mit geringen Abmessungen kann der Fluchtweg auch über mehr als zwei Räume führen.

## **6 Technischer Brandschutz**

### **6.1 Handfeuerlöscher**

- 1 Im Bereich der Ausgänge ist pro Geschoss bzw. pro angebrochene 600 m<sup>2</sup> Geschossfläche je ein Handfeuerlöscher zu montieren. Sie müssen ein geeignetes Löschmittel enthalten. Das Löschvermögen muss ausreichend sein. Sie sind gut sicht- und erreichbar anzubringen. Die Gehweglinie zum nächsten Handfeuerlöscher darf nicht länger als 40 m sein.
- 2 Die Handfeuerlöscher müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und betriebsbereit sind.
- 3 Es ist eine periodische Wartung gemäss Herstellerangaben durchzuführen.

### **6.2 Blitzschutz**

Besonders hohe Bauwerke (z.B. Hochkamine) sind mit einer Blitzschutzanlage zu schützen. Einzubeziehen sind auch anstossende Gebäude. Für die Blitzschutzanlage gelten die Regeln des CES Blitzschutzsysteme SNR 464022.

## **7 Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen in Kleinmengen**

Für die Lagerung dieser Stoffe gilt die Vollzugshilfe Gefährliche Stoffe.

## **8 Farb-/Lackspritzeinrichtungen**

- 1 In Räumen, in denen Farb- oder Lackspritzeinrichtungen aufgestellt sind, dürfen keine Arbeiten mit offenem Feuer oder Funken bildende Tätigkeiten ausgeführt werden.
- 2 Die Zufuhr der Druckluft zu den Spritzpistolen ist mit Magnetventilen zu verriegeln. Es darf nur gespritzt werden können, wenn die Abluftanlage in Betrieb steht.

## **9 Holzspäneabsaugung/Lagerung von Holzspänen, -schnitzeln und -pellets**

- 1 Für die Absaugung von Holzspänen gilt die Vollzugshilfe für Cheminéés und automatisch beschickte Holzfeuerungen.
- 2 Für die Lagerung von Holzspänen, -schnitzeln und -pellets gilt die Vollzugshilfe für Cheminéés und automatisch beschickte Holzfeuerungen im kommunalen Brandschutz.

## **10 Explosionsschutzmassnahmen/Elektrische Installationen**

- 1 Explosionsgefährdete Bereiche sind gemäss dem SUVA-Merkblatt Explosionsschutz, 2153.d, festzulegen.
- 2 Sämtliche Installationen und Geräte müssen den technischen Anforderungen für die jeweilige Ex-Zone entsprechen.
- 3 Für elektrische Installationen/Anlagen gilt die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) SEV 1000.

## 11 Rauchverbot

In explosionsgefährdeten Bereichen und in Räumen mit brennbarem Lagergut sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen zu verbieten. Bei den Zugängen zu diesen Bereichen und Räumen sind Rauchverbotstafeln gut sichtbar zu montieren.

## 12 Motorfahrzeuge

Einzelne Motorfahrzeuge dürfen ausserhalb von feuer- und explosionsgefährlichen Bereichen eingestellt werden.